

Art und Umfang der Fortbildung der Betriebsbeauftragten für Abfall im Krankenhaus

Eine Empfehlung des Arbeitskreises Umweltschutz im Krankenhaus NRW

Von staatlicher Seite wird im § 54 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) die Bestellung von Abfallbeauftragten“ gefordert. Dieser muss mit der „erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit“ ausgestattet sein (§ 5 BetrAbfV). Diese kann zum Beispiel durch den Besuch eines Seminars erlangt werden, welches die Inhalte der LAGA-Empfehlung zur Fachkundevermittlung umsetzt.

Nach dem Erlangen der grundlegenden Sachkunde sollten sich die Betriebsbeauftragten regelmäßig fortbilden, um neue gesetzliche Regelungen kennen zu lernen und den aktuellen Stand der Technik zu verfolgen.

Die Fortbildungsverpflichtung für diese Abfallbeauftragten lässt sich aus § 55 Abs. 3 KrW/AbfG in Verbindung mit §§ 55 – 58 Bundesimmissionsschutzgesetz ableiten. In entsprechender Anwendung von § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV, die die Anforderungen an Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte regelt, hat der Abfallbeauftragte mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungen teilzunehmen. Konkrete Anforderungen (z. B. Mindeststundenzahl, zu behandelnde Themen) sind aber beim Abfallbeauftragten nicht festgelegt.

Da sich der Stand der Technik und des Rechtes kontinuierlich ändern und zudem Anforderungen aus dem Qualitätsmanagement die Fortbildung fordern, sollen vor diesem Hintergrund im folgenden Rahmenbedingungen für eine fundierte Fortbildung zum Erhalt der Sachkunde des Betriebsbeauftragten für Abfall im Krankenhaus vorgeschlagen werden.

Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen

- Themen zum Abfallrecht der letzten zwei bis drei Jahre sollten auf jeden Fall behandelt werden.
- Ansonsten sollten die Themen aus dem Themenbereich Abfall oder damit unmittelbar zusammenhängenden Bereichen (z. B. Umweltschutz, Gefahrgut, Gefahrstoffe, Hygiene, Arbeitssicherheit) stammen und die spezifischen Probleme im Krankenhaus behandeln.

Rahmenbedingungen

- Innerhalb von zwei Jahren sollte
 - eine Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 240 Minuten Fachinformationen (Vorträge, Referate, Workshops, Seminare) oder
 - zwei Veranstaltungen mit je mindestens 120 Minuten besucht werden.
- Betriebs- oder Werksführungen sowie Messebesuche sind anzurechnen, wenn in diesem Zusammenhang daran Fachvorträge über mindestens 120 Minuten gekoppelt sind.
- Die Veranstaltung soll strukturierte Gelegenheit zum Fachgespräch zwischen den Kollegen geben.
- Die Teilnehmerzahl sollte bei diesen Fortbildungsveranstaltungen auf 20 Personen beschränkt sein.
- Die Referenten sollten ihre Fachkompetenz aus der Praxis des Krankenhauses begründen.
- Als Nachweise gelten die Teilnahmebestätigungen mit gesonderter Aufstellung der behandelten Themen der Fortbildungsveranstalter.

Stand: 15.05.2007